

Kindeswohl, Gefahren für die kindliche Entwicklung und Kindeswohlgefährdung

Je nach institutionellem Kontext (Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflege, Schulwesen, Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Arbeitsvermittlung, ...) in dem ein Professioneller Helfer als Fachkraft tätig ist, ergeben sich Unterschiede hinsichtlich des Verständnisses von *Kindeswohl*. Dabei differenziert sich das Bedeutungsfeld des Begriffs über die Entwicklung, das Aufwachsen und die Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen vom Fokus eines:

- (a) Allgemeinen Förder- und Unterstützungsbedarfs über
- (b) längerfristige und umfassender Hilfe aufgrund besonderer Belastungen bis hin zur
- (c) Kindeswohlgefährdung.

Das Kindeswohl in diesen unterschiedlichen Ausprägungen und Formen steht immer im Zentrum der fachlichen Arbeit der Professionellen Helfer in den verschiedenen Institutionen.

Von der *allgemeinen Förderung und Unterstützung* (die viele problematische Erziehungssituationen bzw. Entwicklungssituationen mit unterschiedlichen Schweregrad und Dauer umfasst) sowie einer angemessenen *Erziehung und Förderung unter besonderen Belastungen* sind also die Situationen abzugrenzen, in denen das Kindeswohl konkret durch Schädigungen, Verletzungen oder Hemmung kindlicher Entwicklung der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit gefährdet ist.

Um eine Abgrenzung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung vorzunehmen, sind folgende vier Kriterien von Bedeutung. Eine *Gefahr für die Entwicklung* eines Kindes / Jugendlichen begründet sich auf:

- a. *Gegenwärtig vorhandene Gefahr*: problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- b. *Erheblichkeit der Schädigung*: die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Handlungsmuster besteht (natürlich kann es sich auch um einen besonders massiven einmaligen Akt handeln),
- c. *Sicherheit der Vorhersage*: aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Eine *Kindeswohlgefährdung* ist aus der Gefahr für die Entwicklung abzuleiten, wenn

- d. Gemäß der gesetzlichen Definition einer Kindeswohlgefährdung (§1666 BGB) wird aus einer Gefahr für die Entwicklung eines Kindes erst dann eine Kindeswohlgefährdung, die ein Eingreifen von außen rechtfertigt, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr selbst zu beseitigen.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes, wenn diese Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft) infolge der Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch die beteiligten Professionellen Helfer als gewichtig eingeschätzt werden.

Die besondere Herausforderung für Professionelle Helfer besteht dabei in der Individualität und der Mehrdeutigkeit menschlicher Handlungen: Kinder und Jugendliche verarbeiten die Erfahrung von Gewalt auf ihre eigene Art, so dass sie Hinweise für ihr Schicksal und ihre Not geben. Diese Hinweise und Signale sind aber selten eindeutig. Darum sind sie leicht zu übersehen. Umgekehrt gibt es Signale, die wir fälschlicherweise mit Gewalt in Verbindung bringen könnten. Dennoch müssen wir auf Hinweise und Signale achten, um betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen zu können.

Kindeswohlgefährdungen – Erscheinungsformen

(A) Überblick

Hierzu ist es zunächst nötig, sich einiger Begrifflichkeiten klar zu werden, also zu reflektieren, worauf die zu beschreibenden Anhaltspunkte bezogen sind.

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt“ (BGH, FamRZ, 1956, 350, zitiert nach Kindler; Lillig 2005).

Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

- Vernachlässigung (auch emotionale Vernachlässigung und Vernachlässigung der geistigen Entwicklung),
- Körperliche Gewalt,
- Seelische Gewalt,
- Sexuelle Gewalt
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie,
- Erwachsenenkonflikte ums Kind,
- Autonomiekonflikte.

Kindeswohlgefährdungen entstehen selten „auf einen Schlag“ oder „über Nacht“. In der Mehrzahl der Fälle tritt eine Veränderung der Lebensumstände, eine Zunahme der Probleme, eine Abnahme der Bewältigungsstrategien, eine Überforderung ein. Häufig ist es eine schleichende Entwicklung, die es zu erkennen gilt.

(B) Vernachlässigung

Bei der Vernachlässigung handelt es sich um eine Folge elterlicher Unterlassungen und Fehlhandlungen, z.B. Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit und unzureichende Versorgung und Pflege der Kinder, wissentliche Verweigerung von Versorgungs- und Erziehungsleistungen, Verweigerung von Schutz, die mangelnde Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs u.a.m. .

Vernachlässigung ist ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“ (Kindler 2006a).

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

Am häufigsten betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind vor allem kleinere (und) oder behinderte Kinder, die (noch) nicht in der Lage sind, solche Mangelsituationen aus eigenen Ressourcen heraus zu kompensieren oder die erfahrene Nichtberücksichtigung ihrer Bedürfnisse öffentlich auszudrücken. Sie sind einem besonders hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit ausgesetzt, da sie im besonderen Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind.

Für die Handlungsstrategien der Jugendhilfe stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob Vernachlässigung hauptsächlich ein Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist oder ob Eltern die Vernachlässigung erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen bzw. Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen.

(C) Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden (direkte Gewalteinwirkung auf das Kind). Dabei umfasst die körperliche Kindesmisshandlung alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit (unkontrollierte Affekthandlungen) oder Erziehungskalkül (Erziehungsmaßnahmen, die dem Wohl des Kindes widersprechen), die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen (z. B. durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen oder der Kälte aussetzen, Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Schlaf- oder Beruhigungsmitteln usw.).

Körperliche Misshandlungen sind „Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen..., die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006c).

Körperliche Misshandlungen hinterlassen häufig sichtbare Spuren auf der Haut. Besonders sind hier Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz usw. nicht selbst zugezogen haben kann), z. B. Innenseite der Oberschenkel, Rücken, zu beachten.

Eine seltene Form der körperlichen Misshandlung ist, wenn ein Elternteil dem Kind absichtlich einen körperlichen Schaden zufügt, um mit dem Kind Behandler aufsuchen zu können und darüber Beachtung zu erhalten (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom).

(D) Seelische Gewalt

Die seelische Misshandlung umfasst elterliche Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln, wie z.B. Drohungen, Nötigung, Nachstellen (Stalking), Einsperren, aber auch Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Verbote, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten.

Seelische Misshandlungen sind „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on Abuse of Children (APSAC 1995), zitiert nach Kindler 2006b).

Zum Gefährdungsbild der seelischen Misshandlung gehört aber auch als anderes Extrem die Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder.

(E) Sexuelle Gewalt

Sexuelle Kindesmisshandlung liegt vor bei sexuellen Handlungen durch Erwachsene oder wesentlich ältere Jugendliche, die diese an oder vor einem Kind oder durch ein Kind an dem Täter oder einem Dritten unter Ausnutzung eines Macht-, Abhängigkeits- und/oder Vertrauensverhältnisses durchführen. Zu diesen Handlungen zählen auch das Zeigen und das Erstellen pornographischer Materialien vor bzw. mit einem Kind.

Sexueller Missbrauch „ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange; Deegener 1996, zitiert nach Unterstaller 2006).

Diese Handlungen finden unter einem großen Geheimhaltungsdruck statt, der den Aufdeckungs- und Interventionsprozess erschwerend beeinflusst.

(F) Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Partnerschaftsgewalt wirkt sich schädigend auf die Entwicklung von Kindern aus. Sie beeinträchtigt z.B. als innerpsychischer Prozess das Gefühl emotionaler Geborgenheit, das Gefühl der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Familienmitglieder. Es entstehen anhaltende Gefühle der Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung. Zudem wird Gewalt als Konfliktlösung vermittelt.

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“ (Marianne Schwander (2003) Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2, Bern: Stämpfli).

Unter den Oberbegriff der häuslichen Gewalt fallen deshalb nicht nur Gewalt in Paarbeziehungen (vor, während und nach einer Trennung), sondern auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen.

Je nach verwendeter Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in subtileren Gewaltformen. So wird unterschieden zwischen körperlicher Gewalt (Schlagen, Stoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, mit Gegenständen werfen, andere tätliche Angriffe usw.), sexueller Gewalt (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Zwang zur Prostitution usw.), psychischer Gewalt (Drohungen, Nötigung, Nachstellen (Stalking), Freiheitsberaubung, aber auch Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Verbote, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten usw.) und sozial interaktiver Gewalt (Verbot oder Zwang zur Arbeit, kein Zugang zum gemeinsamen Konto, Beschlagnahme des Lohns usw.).

Bei einem hohen Anteil der betroffenen Kinder besteht zusätzlich die Gefahr, selbst körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein.

(G) Erwachsenenkonflikte um das Kind

Bei Erwachsenenkonflikten um das Kind, z. B. zwischen zwei Elternteilen nach einer Trennung, zwischen Pflegeeltern und Eltern oder Eltern und Verwandten, ist die Dialogfähigkeit beeinträchtigt. Daraus ergeben sich u. a. erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Sorgerechts und Umgangsrechts. Häufig ist die Dialogfähigkeit zwischen den Erwachsenen so stark gestört, dass das Kind fast unvermeidlich in Loyalitätskonflikte einbezogen und dadurch in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird.

Durch die getrennten Eltern kommt es somit in dieser Situation zu einem Ausfall oder Missbrauch der elterlichen Verantwortung.

Eine Gefährdung tritt dann ein, wenn die an dem Streit Beteiligten über die Verfolgung ihrer eigenen Interessen das Wohl des Kindes aus den Augen verlieren. Das Kind wird dabei zum Streitobjekt bzw. zum Objekt der Erwachseneninteressen. Oftmals versuchen die Erwachsenen das Kind zu instrumentalisieren und in Koalitionen zu drängen. Eskalation, Radikalisierung und Chronifizierung kennzeichnen diese Form von Beziehungskonflikten.

(H) Autonomiekonflikte

Bei Autonomiekonflikten handelt es sich um Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren (heranwachsenden) Kindern. Es kommt zu krisenhaften Auseinandersetzungen durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten.

Eine Besonderheit stellen auch die Konflikte von Kindern der Familien aus unterschiedlichen Kulturkreisen dar (Migrationskonflikte der Kinder usw.).

Was macht das Jugendamt, wenn Kinder akut gefährdet sind?

Kinder und Jugendliche wirksam schützen

Wenn es Hinweise gibt, dass das Wohl und die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen Schaden nehmen könnten, dann muss das Jugendamt zu ihrem Schutz handeln. Es hat den gesetzlichen Auftrag, Hinweisen nachzugehen und in der Regel Kontakt zur Familie und zum Kind aufzunehmen. Das bedeutet auch, vielleicht ungebeten an einer Haustür zu klingeln.

Eltern haben aber das Recht, Erziehungsfragen eigenverantwortlich zu entscheiden und Hilfen annehmen oder ablehnen zu dürfen. Dieses Recht hat jedoch seine Grenzen, wenn daraus eine Gefahr für das Kind entsteht. Bei entsprechenden Hinweisen, dass ein Kind oder Jugendlicher in Not ist, muss das Jugendamt zwischen dem notwendigen Schutz von Kindern und den Rechten von Eltern abwägen. Bei Vernachlässigung und Misshandlung hat der Schutz des Kindes immer Vorrang.

In jedem Einzelfall müssen diese Fragen beantwortet werden:

- Wie akut und wie schwerwiegend ist die Gefahr für das Kind?
- Was ist zwingend erforderlich, damit das Kind langfristig keinen Schaden nimmt?
- Und welches Handeln – ggf. auch welcher Eingriff in die Rechte von Eltern – ist dafür notwendig und gerechtfertigt?

Wie das Jugendamt vorgeht, ist dabei entscheidend von der Frage abhängig, ob Eltern daran mitwirken, dass sich die Situation für ihre Kinder verbessert.

Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern

Wenn Eltern bereit sind, selbst etwas zu verändern, damit ihre Kinder wieder geborgen und geschützt sind, dann steht das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung, um Entlastung und Unterstützung für die Familien zu organisieren. In kritischen Situationen wird es notwendig sein, mit den Eltern verbindlich zu vereinbaren, was sie für ihre Kinder tun müssen und dieses auch zu kontrollieren, wie z. B. Besuche beim Arzt, täglicher Besuch des Kindergartens oder der Schule, regelmäßige Mahlzeiten.

Und wenn Eltern nicht mitwirken? Das Familiengericht entscheidet.

Wenn Eltern Hilfen nicht annehmen wollen oder wenn sie trotz Unterstützung nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können, dann muss das Jugendamt ebenfalls handeln. Bei akuter Gefahr kann das Jugendamt selbst kurzfristig – auch gegen den Willen der Eltern – die notwendige Hilfe für ein Kind organisieren: Es kann ein Kind vorübergehend sicher unterbringen, es kann das Kind zum Kinderarzt bringen usw.

Es bleibt aber grundsätzlich das Recht der Eltern, über die Gesundheitsversorgung oder den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu bestimmen. Das Jugendamt ist nicht befugt, die Rechte von Eltern zu beschränken – das kann nur das Familiengericht. Wenn Eltern notwendige Hilfen verweigern, muss das Jugendamt deshalb das Familiengericht einschalten.

In einem persönlichen Gespräch mit den Eltern sucht das Familiengericht zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung für das Kind und versucht, Eltern zu motivieren, Unterstützung anzunehmen. Das Familiengericht kann Mütter und Väter aber auch zur Annahme von Hilfen verpflichten oder über das Sorgerecht und den zukünftigen Lebensort der Kinder entscheiden. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht und ist an den Gesprächen und am Verfahren beteiligt. Es bringt sein Wissen über die Situation in der Familie und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ein und schlägt geeignete Hilfen vor. Das Familiengericht prüft regelmäßig, ob die Maßnahmen wirksam und weiterhin notwendig sind.

Schwierige Situationen

Es können Situationen entstehen, in denen ein Kind unzweifelhaft Hilfe und Unterstützung von außen braucht, Eltern diese aber ablehnen – und gleichzeitig die Anhaltspunkte für eine Gefährdung (noch) nicht die Schwelle überschritten haben, dass ein Familiengericht das Sorgerecht von Eltern einschränken würde. Solche Situationen sind für die Beschäftigten der Jugendämter und für alle anderen Beteiligten sehr schwierig.

Deshalb: Kinderschutz geht alle an – Kinder und Jugendliche brauchen immer Ansprechpersonen in Schulen, Kindergärten, in Arztpraxen und in derer Nachbarschaft, die ihre Nöte und Signale wahr- und ernstnehmen. Insbesondere in solchen Situationen brauchen sie aber auch Menschen, die ihren Eltern immer wieder Mut machen Hilfen anzunehmen und ihnen Ängste vor dem Jugendamt nehmen.

Fachliches Handeln im Kinderschutz: Prozessorientiertes Vorgehen

Eine Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls umfasst mehrere Ebenen. Zum einen geht es darum, den Grad der Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Auffälligkeiten beim Kind, seiner Äußerungen über gefährdende Handlungen bzw. Unterlassungen der Eltern sowie des Verhaltens der Eltern zu bestimmen. Zum anderen muss geklärt werden, ob das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung vor einer zukünftigen Gefährdung seines Wohles geschützt ist.

Eine Einschätzung ist immer prognostisch ausgerichtet und daher mit Unsicherheitsfaktoren belegt, sie kann nur gelingen, wenn sie prozesshaft angelegt ist.

Um eine Prognose zu erstellen, müssen die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Kindes, die aktuellen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ins Verhältnis gesetzt werden zu den Ressourcen des Kindes und der Personen, mit denen es zusammenlebt. Ferner muss eingeschätzt werden, wie kooperations- und veränderungsbereit und –fähig die Eltern sind. Auch gilt es mit einzubeziehen, welche Ressourcen in der Umgebung der Familie vorhanden sind und welche Hilfestrukturen der Familie zur Unterstützung ihrer Entwicklung angeboten werden können.

Letztlich geht es bei der Einschätzung darum, herauszufinden, wie entwicklungsfähig das Familiensystem ist.

Prozessablauf und Arbeitsschritte des Kinderschutz-Auftrags werden durch drei Handlungsaufgaben (Phasen) bestimmt (siehe Arbeitshilfen AH-1-01 bis AH-1-02):

- *Orientierung:*
Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen.
- *Einbeziehen von Eltern und Kindern:*
Auf Hilfen hinwirken, Handlungsvereinbarungen erarbeiten, Wirksamkeit der Hilfen prüfen.
- *Prozessorientierte Bewertung:*
Akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen, Ideen zu Hilfe- und Schutzkonzepten weiterentwickeln (Mehr-Augen-Prinzip).

Dieses Vorgehen ist für alle Fachkräfte, die mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien in den verschiedenen Arbeitsfeldern (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Schulwesen, Gesundheitswesen) arbeiten, durch entsprechende Gesetze festgelegt (§4 KKG und §8a, Abs. 1 u. Abs. 4 SGB VIII).

Je nach Arbeitsfeld und Fachqualifikation ergeben sich dabei unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bzw. –pflichten hinsichtlich Hilfe- und Schutzkonzepten und Einbeziehen von Eltern und Kindern.

Entwicklung, Realisierung und Überprüfung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen unterscheiden sich entsprechend: Erzieherinnen im Kindergarten, Lehrer in der Schule, Sozialarbeiter in der Familienhilfe oder in der Erziehungsbeistandschaft wie auch Sozialarbeiter des Jugendamts und andere Fachkräfte erfüllen den Kinderschutz-Auftrag im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsbedingungen.

Wann erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt?

Wenn im Verlauf des Verfahrensprozesses sich die Hinweise auf eine *akute Gefährdung des Kindeswohls* verdichten bzw. bestätigen, ist das Jugendamt durch Information bzw. Meldung einzubeziehen.

Von einer akuten Gefährdung ist auszugehen, wenn:

- eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt,
- Zugänge zum Kind verwehrt werden,
- und/oder eine gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herzustellen ist,
- und/oder die Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- und/oder die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden.

Wenn die Gesamtbewertung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, müssen das Jugendamt und/oder ggf. andere Institutionen einbezogen werden. Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert wird und welche Informationen weitergegeben werden.

Einschätzung von Anhaltspunkten: Handlungsschritte zur Problem-Lösung

Fachliches Handeln im Kinderschutz: Handlungsschritte					
Wahrnehmen, Erkennen, Sammeln und Ordnen von Beobachtungen, Informationen, Daten (Systematik) ↓ Aufbau einer vertrauensvollen, beratenden Beziehung zu Eltern, Kindern und Jugendlichen ↓ Durchführung einer Risiko - und Ressourceneinschätzung (Bewerten von Beobachtungen, Informationen, Daten) ↓ Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle eines Schutz- und Hilfekonzepts für und mit dem Kind bzw. Jugendlichen und seiner Familie (wenn angemessen und notwendig auch durch „Hilfen zur Erziehung“ als Leistungen des Jugendamts) ↓ ggf. Entscheidung über die Einleitung geeigneter und notwendiger Eingriffe in die elterlichen Rechte: Freier Träger / Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen => Aktivierung Jugendamt durch Information / Meldung Jugendamt => Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichtes					
Keine Gefährdung	Keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf	Es besteht Unsicherheit	Latente Gefährdung	Akute Gefährdung	Notfall - Gefahr für Leib u. Leben
... Vermutungen aufgrund der Anhaltspunkte erweisen sich als unbegründet – Anhaltspunkte sind auf andere Einflüsse und Ursachen zurückzuführen <i>Handlungsempfehlung</i> Abschluss des Verfahrens	... die Anhaltspunkte verweisen auf Schwierigkeiten und Probleme, die nicht in den Bereich Kindeswohlgefährdung fallen. Sie begründen aber einen Hilfebedarf des Kindes / Jugendlichen. <i>Handlungsempfehlung</i> Der Hilfebedarf ist mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Lösungs-, Hilfe und/oder Unterstützungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen. Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen / Unterstützung. Umsetzung der Hilfe- und Unterstützungsangebote bleibt aber im Ermessen der Personensorgeberechtigten.	... die Anhaltspunkte bzw. vorliegenden Informationen sind nicht eindeutig zu interpretieren. <i>Handlungsempfehlung</i> Weiter beobachten, ggf. weitere Informationen einholen, nach festgelegtem Zeitraum wieder Einschätzung im Team	... wird einerseits als schleichende Gefährdung definiert, dass heißt Anhaltspunkte werden in geringerer Ausprägung (Intensität) wahrgenommen. ... wird andererseits als versteckte, das heißt noch nicht in Erscheinung tretende Gefährdung definiert. <i>Handlungsempfehlung</i> Die gefährdende Situation ist mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdungsmomente nicht abgewendet werden können oder die Eltern nicht zu Kooperation und zur Inanspruchnahme bereit sind, ist die Situation weiter zu beobachten. Gegebenenfalls können weitere Informationen eingeholt werden. Nach einem festgelegten Zeitraum ist die Situation erneut einzuschätzen.	... wird angenommen, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ ¹ <i>Handlungsempfehlung</i> Die gefährdende Situation ist mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitfensters (siehe Hilfe- und Schutzplan) abgewendet werden kann oder die zur Verfügung stehenden Mittel/ Ressourcen nicht reichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren. ¹ BHG FamRZ 1956, 350	... ist eine Gefährdungssituation, die sofortigen Handlungsbedarf erfordert, da ansonsten akute Lebensgefahr besteht, z.B. bei Suizidversuch, lebensbedrohlichen Verletzungen. <i>Handlungsempfehlung</i> Je nach Notfallsituation ist der Notarzt und/oder die Polizei zu verständigen. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen. Polizei: 110 Notarzt: 112 Jugendamt: 0 34 64 - 535-34 01 bzw. außerhalb Dienstzeiten über Rettungsleitstelle: 0 34 64 - 56 98 89 10 oder Notruf-Nummer : 112
Handlungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren! Gefährdungseinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip • Alles wird dokumentiert • Die Betroffenen (Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z.B. bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Misshandlung) • Bei Gefahr für Leib und Leben – 112 • Handeln immer abgestimmt mit der Leitung / Kollegen • Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen 					
Grundsätzlich gibt es für die jeweiligen Professionen spezifische Handlungsleitfäden, die u.a. in Kooperationsvereinbarungen zum §8a SGB VIII zwischen Jugendamt und Träger und/oder einrichtungs- bzw. trägerinternen Verfahrensrichtlinien geregelt sind. Die Übersicht AH-2-02 „Verfahrensweise – Handlungsschemata – Prozessübersicht“ zeigt den allgemeinen empfohlenen Ablauf. Jede Einrichtung/Institution sollte diesen Handlungsleitfaden auf ihre Spezifik übertragen und ggf. um interne Abläufe ergänzen (AH-1-05).					
ArbeitsHilfen: Gewichtige Anhaltspunkte / Mögliche Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung: Arbeitshilfen AH-3-01a bis AH-3-01f Prozess der Gefährdungseinschätzung, Entwicklung u. Umsetzung Hilfe- u. Schutzkonzepts: Arbeitshilfen AH-3-03 bis AH-3-09					

Dokumentation des Verfahrensprozesses

- Beobachtungen / Wahrnehmungen hinsichtlich „Gewichtigen Anhaltspunkten“ schriftlich festhalten
- Familiengenogramm
- Netzwerk-Landkarte / Ressourcen-Landkarte (optional)
- Fallbesprechungen / Risikoeinschätzungen im Fachteam bzw. unter Hinzuziehung eines Kollegen und/oder Kinderschutzfachkraft / Insoweit erfahrene Fachkraft / Leitung protokollieren
- Telefonate / Schriftwechsel / Besprechungen mit Fachkräften anderer Einrichtungen / Dienste schriftlich dokumentieren
- Gespräche mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen protokollieren
- Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zu Problem-Lösungen (auch die eigenen Handlungsschritte) dokumentieren
- Handlungs- und Zielvereinbarung schriftlich formulieren und durch Unterschrift der Beteiligten (Fachkräfte / Mutter / Vater / Eltern / Sorgeberechtigten / Kind bzw. Jugendlichen) bestätigen
- Fallübergaben bzw. Informationsweitergaben/Meldungen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen schriftlich dokumentieren

Hierzu dienen Verlaufs- und Ergebnisprotokolle sowie die verschiedenen Arbeitshilfen-Vorlagen, wichtig sind die Angabe von Datum, Ort, Zeitpunkten, Beteiligten und der zentralen Beobachtungen, Feststellungen, Inhalte und Ergebnisse sowie der nächsten Handlungsschritte und der Handlungsaufgaben bzw. –verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten einschließlich der vereinbarten Maßnahmen / Kriterien / Zeitpunkte zur Überprüfung, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht werden.